

Präambel der Rahmenvereinbarung vom 30.08.2011

Bewegung, Spiel und Sport sind unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Bildungsförderung. Regelmäßige, möglichst tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote beeinflussen die motorische, soziale, emotionale, psychische und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig positiv und führen auch im außersportlichen Bereich zu deutlichen Bildungsgewinnen. Sie stärken das physische und psychische Wohlbefinden und die Integration der Menschen in ihren Lebenswelten, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer kulturellen und sozialen Herkunft.

Ganztagschulen und Ganztagsangebote bieten mit den Möglichkeiten eines rhythmisierten Schultags große Chancen für die Umsetzung dieser Ziele. Zentrale Grundlage der Weiterentwicklung von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen und weiteren außerschulischen Partnern.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW), das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landessportbund (LSB) und die Sportjugend (SJ) Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: die Kooperationspartner) sind daher bestrebt, in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten umfassende und qualifizierte Angebote für Bewegung, Spiel und Sport zu schaffen. Hierzu gehören auch Angebote der kompensatorischen Bewegungsförderung.

Kinder- und Jugendsport findet außerhalb der staatlich verantworteten Bildungseinrichtungen grundsätzlich in den zivilgesellschaftlich organisierten und gemeinwohlorientierten Sportvereinen statt. Die Organisationen des Kinder- und Jugendsports – die Sportjugend NRW als Dachverband auf Landesebene, die Jugenden der Stadt- und Kreissportbünde und der Sportfachverbände sowie die etwa 15.000 Sportvereine in Nordrhein-Westfalen mit eigenständigen Jugendabteilungen – sind gleichermaßen in ihrer Eigenschaft als gemeinwohlorientierte Sportorganisation und als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII angesprochen. Diese Doppelrolle spiegelt sich auch in den zentralen Bildungsleistungen des gemeinnützigen Kinder- und Jugendsports wider, die in der Bildungskonzeption der Sportjugend NRW beschrieben sind.

Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass bei der Gestaltung eines rhythmisierten Schultags im Ganztag den Mitgliedsorganisationen von Landessportbund und Sportjugend und den Sportvereinen eine ihrer Kompetenz und ihrer Aufgabenstellung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen ihre Angebote vorrangig berücksichtigt werden.